

BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 43a / 202. Jahrgang / 2021 Kundgemacht am 3. November 2021

Amtlicher Teil

Nr. 344 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 3. November 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Reutte

Nr. 345 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 3. November 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Landeck

Nr. 344 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • BL-VO-2/7-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 3. November 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Reutte

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Reutte mit Ausnahme der Gemeinde Jungholz.

§ 2 Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

- (1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch:
 - a) ein negatives Ergebnis
 - eines Antigen-Tests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
 - eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - eines Nachweises gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/2022 (Corona Testpass),
- b) einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Z 1, 2 oder 3 mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
- c) einen Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- d) einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- e) einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist.
- (2) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.
- (3) Nachweise gemäß Abs. 1 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950, vorzulegen.

§ 3 Ausnahmen, Glaubhaftmachung

- (1) § 2 gilt nicht für
- a) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum:
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
- d) den Güterverkehr sowie den Verkehr zur Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen bzw. sonstigen versorgungskritischen Infrastruktur;
- e) Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;

- f) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
- g) Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.
- h) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz und dem Privatschulgesetz sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland sowie für Personen, die Schülerinnen und Schüler zu und von diesen Schulen transportieren, ausschließlich zum Zweck dieses Transports.
- i) Kinder, die Einrichtungen gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz TKKG im Gebiet gemäß § 1 oder des angrenzenden Bezirkes besuchen, zum Zweck des Besuches dieser Einrichtungen sowie für Personen, die Kinder von und zu diesen Einrichtungen transportieren, ausschließlich zum Zweck dieses Transports; diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Betreuung durch Tagesmütter oder -väter.
- (2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 und 2 im Sinn des § 20 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung glaubhaft zu machen.

§ 4 Verweisungen

Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze, Verordnungen des Bundes und Landesgesetze beziehen sich auf folgende Fassungen:

- a) Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 183/2021;
- b) 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBI II Nr. 441/2021, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 456/2021;
- c) COVID-19-Schulverordnung (C-SchVO 2021/2022), BGBI. II Nr. 374/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 434/2021;
- d) Schulorganisationsgesetz, BGBI. I Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 170/2021;
- e) Privatschulgesetz, BGBI. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 80/2020;
- f) Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 117/2021;
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 80/2020.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 5. November 2021 in Kraft.
- (2) Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. e ist nur bis zum Ablauf des 7. November 2021 zulässig.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Katharina Rumpf

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 3. November 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht

https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/ bezirkshauptmannschaften/bh-reutte/ Nr. 345 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-KAT-COVID-EPI-VO/5/1-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 3. November 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Landeck

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBI. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den politischen Bezirk Landeck.

§ 2 Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

- (1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch:
 - a) ein negatives Ergebnis
 - eines Antigen-Tests einer befugten Stelle auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
 - eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
 - eines Nachweises gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/2022 (Corona Testpass),
- b) einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf oder.
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Z 1, 2 oder 3 mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
- c) einen Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- d) einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- e) einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist.
- (2) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.
- (3) Nachweise gemäß Abs. 1 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950, vorzulegen.

§ 3 Ausnahmen, Glaubhaftmachung

- (1) § 2 gilt nicht für
- a) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
- d) den Güterverkehr sowie den Verkehr zur Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen bzw. sonstigen versorgungskritischen Infrastruktur;
- e) Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- f) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
- g) Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.
- h) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz und dem Privatschulgesetz sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland sowie für Personen, die Schülerinnen und Schüler zu und von diesen Schulen transportieren, ausschließlich zum Zweck dieses Transports.
- i) Kinder, die Einrichtungen gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz TKKG im Gebiet gemäß § 1 oder des angrenzenden Bezirkes besuchen, zum Zweck

des Besuches dieser Einrichtungen sowie für Personen, die Kinder von und zu diesen Einrichtungen transportieren, ausschließlich zum Zweck dieses Transports; diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Betreuung durch Tagesmütter oder -väter.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 und 2 im Sinn des § 20 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung glaubhaft zu machen.

§ 4 Verweisungen

Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze, Verordnungen des Bundes und Landesgesetze beziehen sich auf folgende Fassungen:

- a) Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 183/2021;
- b) 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBI II Nr. 441/2021, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 456/2021;
- c) COVID-19-Schulverordnung (C-SchVO 2021/2022), BGBI. II Nr. 374/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 434/2021;
- d) Schulorganisationsgesetz, BGBI. I Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 170/2021;
- e) Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020;
- f) Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 117/2021;
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 5. November 2021 in Kraft.
- (2) Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. e ist nur bis zum Ablauf des 7. November 2021 zulässig.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 3. November 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck kundgemacht.

https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/ bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Erschellit jederi Mittwoch. Redarkionsschluss. Freitag, 12 om.
Bezugsgebühr € 60, - jährlich.
Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck